

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH zu, die sich aus der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Synopse (Spalte Änderungsvorschläge) ergeben.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Die Stadt Köln ist zu 51 % indirekt über die Stadtwerke Köln GmbH an der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH beteiligt.

Durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschrittsrechts vom 21.12.2010 wurde mit dem neuen § 108 a erstmals eine Regelung zur freiwilligen Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgenommen. Ziel der neuen Vorschrift war es, für gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform unter Beachtung bestimmter Vorgaben die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung zu eröffnen, soweit im Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund wurde in der letzten Ratssitzung eine Beschlussvorlage (1991/2016) vorgelegt, welche die Neufassung des § 108 a GO NRW beinhaltet.

Nach nochmaliger Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde hat sich die Bezirksregierung nunmehr doch der Auffassung der Verwaltung angeschlossen, dass die vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieder dem Kontingent des privaten Gesellschafters REMONDIS GmbH Rheinland zuzurechnen sind. Der mehrheitliche Einfluss der von der Stadt Köln entsendeten Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Arbeitnehmervertreter nicht beeinträchtigt. Die praktisch bereits vorherrschenden Verhältnisse werden mit der geplanten Neufassung des § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages klargestellt. Somit entfällt der Anpassungsbedarf nach § 108 a GO NRW. Die Beschlussvorlage 1991/2016 ist damit gegenstandslos.

Die übrigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beruhen auf einer Initiative der Geschäftsführung SWK, die sich in einem Arbeitskreis mit Vertretern der AWB, AVG, GEW, HGK, KB, KVB, RE, SWK und WSK mit dem Verbesserungs- und Modernisierungspotential der Gesellschaftsverträge/Satzungen im SWK Konzern befasst hat.

In der als Anlage 1 beigefügten Synopse ist das Änderungspotential im Gesellschaftsvertrag der AVG mbH aufgezeigt. Die Hintergründe jeder Änderung werden in der Spalte „Änderungsvorschläge“ dargestellt. Die Synopse wurde in Anlehnung an die neue Satzung der SWK erstellt.

Laut Gesellschaftsvertrag der AVG mbH stehen dem Aufsichtsrat keine ausdrücklichen Beteiligungsrechte bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages zu. Gleichwohl soll die Neufassung des § 12 Abs. 3 dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30.11.2016 zur Kenntnis gegeben werden. Die übrigen Änderungen wurden dem Aufsichtsrat der AVG mbH bereits in seiner Sitzung am 18.06.2016 zur Kenntnis gegeben.

Anlagen